

# Heizzuschuss 2023/2024

## Antragszeitraum:

- Anträge möglich vom **2. Oktober 2023 bis 29. März 2024**  
bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde

## Vorzulegen sind:

- Einkommensnachweise der Haushaltsgemeinschaft (aller Haushaltsmitglieder) für den, dem Antragszeitraum vorangegangenen Monat und einen Monat im Antragszeitraum:
  - Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeiten
  - Pensionen
  - Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
  - Leistungen aus der Krankenversicherung
  - Sozialhilfe
  - Familienzuschüsse, Kinderbetreuungsgeld
  - Unterhaltszahlungen jeglicher Art (Alimenten Zahlungen)
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung/Verpachtung
  - Unfallrente, Opferrente, Leibrente
  - Lehrlingsentschädigung, Stipendien
- Nicht als Einkünfte gelten: Familienbeihilfen, Absetzbeträge, Pflegegelder, Naturalbezüge, Wohnbeihilfe, Sonderzahlungen, Einmalzahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck, sowie Leistungen des Sozialentschädigungsrechts.

<b>Heizzuschuss in Höhe von:</b>	<b>€ 180,--</b>	<b>€ 110,--</b>
<b>Die Einkommensgrenzen betragen netto wie folgt:</b>		
Alleinstehende/AlleinerzieherInnen sowie bei alleinstehenden PensionistInnen, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben (Pensionsbonus/Ausgleichszulagenbonus)	€ 1.160,--	€ 1.360,--
Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepartner, Lebensgemeinschaft, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.680,--	€ 1.880,--
Zuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 310,--	€ 310,--

## Auszahlung:

- Erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch das Amt der Kärntner Landesregierung